

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 270/08 B

L 6 U 6302/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 1311/02 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Die Rüge des Klägers, die Entscheidung des LSG über die Zulassung der Revision "erscheine widersprüchlich", bezeichnet keinen Zulassungsgrund und kann nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Rüge des Klägers, sein Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, die klar zu formulieren ist, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die vom Kläger formulierte Frage,
"ob eine Persistenz oder Verschlechterung der Erkrankung nach Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit eine Verursachung durch Lösungsmittel ausschließe",
ist keine abstrakte Rechtsfrage, die die obigen Voraussetzungen erfüllt. Es ist schon unklar, auf welche Berufskrankheit und welche Erkrankung die Frage sich bezieht.
- 6 Auch die vom Kläger wiederholt gerügte Divergenz des LSG zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht dargetan. Eine Divergenz oder Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Vorliegend mangelt es schon an der Gegenüberstellung zweier einander widersprechender



Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG und aus einer Entscheidung des BSG, GmSOGB oder BVerfG. Insbesondere genügt die Wiedergabe von Aussagen aus der Entscheidung des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 5/05 R nicht, wenn ihnen nur Aussagen des LSG aus der mündlichen Verhandlung gegenübergestellt werden.

- 7 Der Kläger stützt seine Beschwerde außerdem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG, weil das LSG seinen "umfänglichen Beweisangeboten", die er im Termin laut Protokoll aufrechterhalten habe, nicht gefolgt sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Dem Beschwerdevorbringen des Klägers ist jedoch nicht zu entnehmen, auf welche(s) seiner "umfänglichen Beweisangebote" er seine Beschwerde stützt. Denn er hat nicht dargelegt, welches "Beweisangebot" ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG war, warum das LSG sich insofern zu der Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen und wieso diese unterlassene Beweiserhebung entscheidungserheblich war.
- 9 Soweit der Kläger in seiner mehrseitigen Beschwerdebegründung einen "angebotenen Test - Expositionen gegenüber Trichloräthylen" und die "Anhörungen Prof. Dr. W. und Prof. Dr. H. " anspricht, bleiben diese Voraussetzungen ebenfalls unklar, zumal die konkreten Voraussetzungen für einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag*), nicht dargetan werden.
- 10 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

